

günstigten nur den Gebrauch an den Gegenständen zum Zwecke der Nutzung eingeräumt, so muß über den Eigentumsanspruch sachlich entschieden werden. Der Beklachte wird gut daran tun, in solchen Fällen das Eigentumsrecht des Klägers sofort anzuerkennen und sich bei dem Antrage auf Erlaß des Anerkenntnisurteils gegen die Kostenlast zu verwehren.

In Erkenntnis dieser Rechtslage wird neuerdings von manchen Rechtsvertretern gegen Privatpersonen, die durch einen Verwaltungsakt Gegenstände erworben haben, Klage auf Feststellung der Herausgabepflicht erhoben. Diese Klage ist unzulässig, weil ein Rechtsschutzinteresse fehlt, denn der Kläger könnte auf Herausgabe klagen, wenn nicht der Verwaltungsakt entgegenstände. Deshalb kann die Feststellung der Herausgabepflicht nicht verlangt werden.

Sollte der Hoheitsakt unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erlassen worden sind, könnte eine Klage auf künftige Leistung Erfolg haben, wobei allerdings die Voraussetzungen der §§ 257 ff. ZPO. erfüllt sein müssen.

- 3) Denkbar ist auch der Versuch des Klägers, die Schadensersatzpflicht des durch den Verwaltungsakt Begünstigten durch das Gericht feststellen zu lassen. Auch diese Klage müßte erfolglos bleiben, da der Besitzer eines Gegenstandes kraft Hoheitsaktes aus keinerlei rechtlichen Gesichtspunkten zur Leistung von Schadensersatz oder zur Zahlung einer Vergütung an den Kläger verpflichtet ist. Die Ansprüche des Klägers auf Zahlung einer Entschädigung gemäß dem Reichsleistungsgesetz richten sich stets nur gegen die Bedarfsstelle, d. h. also gegen die Verwaltungsbehörde.

Anders ist die Rechtslage, wenn die Verwaltungsbehörde dem Begünstigten die Zahlung einer Entschädigung an den Eigentümer der streitigen Gegenstände auferlegt hat. In diesem Falle kann der Kläger die Zahlung der Entschädigung, die von der Verwaltungsbehörde meist als Benutzungsgebühr bezeichnet wird, notfalls im ordentlichen Rechtswege verfolgen.

In Vertretung:
Hoeniger
Stempel:

Landesregierung Brandenburg
Minister der Justiz

Beglaubigt:
gez. Hoffmann,
Justizsekretärin.

DOKUMENT NR. 178

Gesetz über die Geltendmachung von Ansprüchen aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen vom 12. IX. 48.

§ 1

Über Ansprüche auf Rückgewähr von Gegenständen oder auf Schadenersatz, welche sich gegen eine Gemeinde, einen Kreis oder das Land Brandenburg richten u. auf Maßnahmen beruhen, die in Ausübung öffentlicher Gewalt in der Zeit zwischen dem 8. V. 45 u. dem 14. IX. 46, dem Tage des Inkrafttretens der demokratischen Gemeindeordnung, getroffen worden sind, entscheidet ein Ausschuß ausschließlich. Das gleiche gilt für Entscheidungen über Ansprüche gegen Dritte, die auf Grund solcher Maßnahmen ein Recht oder den Besitz erlangt haben. Entscheidungen, die die Landesregierung in solchen Fällen bereits getroffen hat, bleiben unberührt.

Über Ansprüche und Maßnahmen, die nach dem 14. IX. 46 getroffen worden sind, entscheiden die ordentl. Gerichte. Soweit jedoch Entscheidungen der Landesregierung in diesen Fällen bereits vorliegen, werden sie auf Antrag nur von dem nach Abs. 1 einzusetzenden Ausschuß überprüft.

§ 2

Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Regierung als Vorsitzendem u. vier vom Landtag zu wählenden Abgeordneten des Landtags.

§ 3

Der Beschluß des Ausschusses ist vollstreckbar. Die Behörden haben dem Ausschuß Rechtshilfe zu leisten.

§ 4

Ansprüche der im § 1, Abs. 1, bezeichneten Art können nicht aufgerechnet werden.

§ 5

Falls Urteile der ordentlichen Gerichte über Ansprüche aus § 1, Abs. 1, des Ges. ergangen sind, findet aus solchen Urteilen eine Zwangsvollstreckung nicht statt.

Die Gerichtskosten anhängiger Verfahren aus § 1 Abs. 1 werden niedergeschlagen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

§ 6

Ansprüche nach § 1 Abs. 1, die bis zum 31. XII. 48 nicht bei der Landesregierung oder bei dem Ausschuß geltend gemacht werden, sind verwirkt.

§ 7

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen aus öffentl. Hoheitsmaßnahmen v. 19. X. 46 — GVBl. 1947, Heft 3, S. 49, außer Kraft.

Potsdam, den 12. XII. 48.

Der Präsident
des Landtags des Landes Brandenburg
Ebert

DOKUMENT NR. 179

Landesregierung Brandenburg
Minister der Justiz

GZ.: 5111/3440 — 810/48

Potsdam, den 21. Oktober 1948
Saarmunder-Straße 23 Haus 6

Runderlaß Nr. 361/VI (1948)

An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
den Herrn Generalstaatsanwalt,
die Herren Oberstaatsanwälte bei den
Landgerichten,
die Herren aufsichtführenden Richter der
Amtsgerichte und
die Herren Leiter der Amtsanwaltschaften bei den Amtsgerichten

Betr.: Gesetz über die Geltendmachung von Ansprüchen aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen.

Durch das Gesetz des Landes Brandenburg über die Geltendmachung von Ansprüchen aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen vom 12. 9. 1948 (GVOBl. I. Nr. 7) ist eine Neuregelung über die Entscheidung von Streitfällen, denen Verwaltungsakte zugrunde liegen, getroffen worden. Zur Erläuterung dieses Gesetzes gebe ich den Justizbehörden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die nachfolgenden Richtlinien.

Nach § 1 des Gesetzes entscheidet über Ansprüche auf Rückgewähr von Gegenständen oder auf Schadenersatz ausschließlich der durch den Landtag gebildete Beschwerdeausschuß, wenn eine öffentliche Hoheitsmaßnahme, die in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 14. September 1946 getroffen worden ist, vorliegt, von der die Beurteilung der Streitigkeit abhängt. Entgegen der bisherigen Regelung auf Grund der Verordnung der früheren Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 19. Oktober 1946 ist für die bezeichneten Fälle der ordentliche Rechtsweg auch dann ausgeschlossen, wenn sich der Anspruch gegen einen Dritten richtet, der auf Grund solcher Maßnahmen ein Recht oder den Besitz erlangt hat.

Es können Zweifel auftauchen, ob sämtliche Schadensersatzansprüche, die aus den genannten Verwaltungsakten hergeleitet werden, unter das Gesetz fallen. Hierzu ist zu bemerken, daß nur typische Verwaltungsakte den ordentlichen Rechtsweg ausschließen, nicht aber jede Handlung, die aus Anlaß der Ausübung öffentlicher Gewalt begangen worden ist. Kriminelle Handlungen von öffentlichen Angestellten (z. B. Unterschlagung von Geldbeträgen) sind nicht als öffentliche Hoheitsmaßnahmen im Sinne des § 1 des Gesetzes anzusehen. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine kriminelle Handlung oder ein echter Verwaltungsakt vorliegt, wird es vorwiegend darauf ankommen, ob die Maßnahme der Verwaltungsbehörde im wesentlichen der Durchsetzung öffentlicher Zwecke und nicht im wesentlichen der persönlichen Bereicherung des betreffenden Angestellten diene. Dabei wird man die Notverhältnisse des Jahres 1945 und 1946 berücksichtigen müssen.